

## Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland 2025

gemäß § 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1  
der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
über den Geschäftsführer der Kreisstelle

**Maßnahmennr: 225**

**1. Antragstellerin/Antragsteller**

**Unternehmensnummer**

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

(Die Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland ist mindestens  
15 Werkzeuge vor der geplanten Durchführung einzureichen.)

(zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

**1. Fläche(n), für die eine Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung angezeigt wird/werden:**

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag- Nr.	Teil- schlag	Nutzcode	Größe (ha)	Datumge- plante Durch- führung	Art der Maßnahme

Hinweis:

- Die Anzeige ist erforderlich, wenn es sich um umweltsensibles Dauergrünland, welches in FFH- oder Vogelschutzgebiete gelegen ist, und/oder Grünland in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder geschützten Biotopen nach weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften handelt.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
------------	---

**Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen  
Dauergrünland 2025**

**Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden**

gemäß § 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist

(Bitte unterschreiben und zusammen mit der Anzeige von Maßnahmen zur Gasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland einreichen!)

**Antragsteller/in**

Name, Vorname		Unternehmensnummer	
Jahr des aktuellen Sammelantrags		Maßnahmennummer <b>225</b>	Seite
Straße, Nr.		Telefon	
PLZ, Ort	E-Mail		
Mobil	Telefax		

**Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden<sup>1</sup>**

**1. Fläche(n), für die eine Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland angezeigt wird:**

Für die nachfolgend aufgeführte(n) Fläche(n)

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teil-schlag	Größe (ha)	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Geplante Maß-nahme

besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes

- kein Verbot der genannten Maßnahme(n): \_\_\_\_\_
- eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 LNatSchG NRW
- ein Verbot der genannten Maßnahme(n) aufgrund folgender Regelung(en): \_\_\_\_\_

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel zuständige Kreisordnungsbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

<sup>1</sup> Hinweise:

- Zur besseren Identifikation und Prüfung der Flächen kann durch die Kreisordnungsbehörden vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagsskizzen (Feldblockkarte) verlangt werden, in denen die Flächen, für die eine Maßnahme zur Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland angezeigt wird, einskizziert sind.
- Kann der beabsichtigen Maßnahme nur für eine Teilfläche eines o. g. Schlages zugestimmt werden, ist dieser Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt mit Flächenangabe und Skizze formlos zu dokumentieren.
- Kann der beabsichtigen Maßnahme nicht für alle oben aufgeführten Flächen zugestimmt werden, so ist dieser Sachverhalt in mehreren Anlagen A darzustellen (eine Anlage A für die Flächen, für die die Zustimmung erteilt wird und eine Anlage A für die Flächen, für die die Zustimmung nicht erteilt wird).
- Die Auskunft ist gemäß § 1 Absatz 1 (Tarifstelle 15c.1) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. 2001 NRW S. 262) sowie gemäß § 1 (Gebührentarif 1.1) der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2002 (GV. NRW S. 88) in der jeweils geltenden Fassung **gebührenfrei**.

## **Anzeige für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland 2025**

nach § 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417) geändert worden ist

Die Anzeigepflicht von Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland wird durch § 20 GAPKondV geregelt. Demnach ist eine Maßnahme nach § 7 Absatz 5 Satz 2 der GAPDZV mindestens 15 Werktagen vor Ihrer geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen betroffen ist. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen, kann die geplante Maßnahme untersagt oder unter die Einhaltung bestimmter Auflagen gestellt werden.

### **Welche Maßnahmen sind anzeigepflichtig?**

Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen bei denen eine flache Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Grasnarbe durchgeführt wird. (z.B. Schlitzverfahren) Die bestehende Grasnarbe darf durch die Maßnahme nicht zerstört oder verändert werden.

Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der Grasnarbenerneuerung und sind nicht anzeigepflichtig.

### **Welche Flächen sind von der Anzeigepflicht betroffen?**

Von der Anzeigepflicht sind alle Flächen betroffen, bei denen es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt, sowie Dauergrünlandflächen in gesetzlich geschützten Biotopen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen oder extensiv genutzte Streuobstwiesen handeln. Die betroffenen Flächen können über entsprechende Kulissen in TIM-online abgerufen werden.

### **Anzeige vor Durchführung der Maßnahme**

Im Anzeigeverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die Anzeige kann erst dann bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Maßnahme keinem Verbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes unterliegt.